



---

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

der Gemeinde Hasselroth

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hasselroth vom 01.10.2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 10.11.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Hasselroth folgende

## **Satzung (Gebührenordnung) zur Friedhofsordnung**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Hasselroth vom 10.11.2022 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.  
  
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.  
  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes / der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle / Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag

2023	2024	2025 ff.
69,00 Euro	76,00 Euro	76,00 Euro

- b) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde

2023	2024	2025 ff.
57,00 Euro	64,00 Euro	64,00 Euro

- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle / des Aufbahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:

2023	2024	2025 ff.
200,00 Euro	250,00 Euro	300,00 Euro

### § 6

#### Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- 1) in einer Reihengrabstätte (Kindergrab)

2023	2024	2025 ff.
360,00 Euro	360,00 Euro	360,00 Euro

- 2) in einer Wahlgrabstätte (Doppel, Familien 3er/4er)

a) Erstbestattung

2023	2024	2025 ff.
360,00 Euro	360,00 Euro	360,00 Euro

b) jede weitere Bestattung

2023	2024	2025 ff.
450,00 Euro	450,00 Euro	450,00 Euro

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte (Einzelgrab)

2023	2024	2025 ff.
697,00 Euro	697,00 Euro	697,00 Euro

2) in einer Wahlgrabstätte (Doppel, Familien 3er/4er)

a) Erstbestattung

2023	2024	2025 ff.
697,00 Euro	697,00 Euro	697,00 Euro

b) jede weitere Bestattung

2023	2024	2025 ff.
761,00 Euro	761,00 Euro	761,00 Euro

3) im Rasengrab für Säрге

a) Erstbestattung

2023	2024	2025 ff.
697,00 Euro	697,00 Euro	697,00 Euro

b) jede weitere Bestattung

2023	2024	2025 ff.
761,00 Euro	761,00 Euro	761,00 Euro

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- a) in einer Urnenwahlgrabstätte (2er/4er)

2023	2024	2025 ff.
184,00 Euro	184,00 Euro	184,00 Euro

- b) in einer Grabstätte für Erdbestattung

2023	2024	2025 ff.
184,00 Euro	184,00 Euro	184,00 Euro

- c) im Rasengrab für Urnen

2023	2024	2025 ff.
184,00 Euro	184,00 Euro	184,00 Euro

- d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

2023	2024	2025 ff.
184,00 Euro	184,00 Euro	184,00 Euro

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird folgende Gebühr erhoben:

2023	2024	2025 ff.
30,00 Euro	30,00 Euro	30,00 Euro

- (4) Für Bestattungen von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten, für die eine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird folgende Gebühr erhoben:

2023	2024	2025 ff.
160,00 Euro	160,00 Euro	160,00 Euro

- (5) Erfolgt, in Ausnahmefällen, der Transport des Sarges oder der Urne von der Leichenhalle zum Grab und das Absenken des Sarges oder der Urne durch das Friedhofspersonal, beträgt die Gebühr pro Person und angefangene Stunde:

2023	2024	2025 ff.
64,00 Euro	64,00 Euro	64,00 Euro

- (6) Erfolgt bei einer Urnenbeisetzung nur das Ausheben des Grabes durch das Friedhofspersonal, beträgt die Gebühr 70 % der vorstehenden Sätze.

## § 7 Umbettungsgebühren

Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Sie ist rechtzeitig einzuholen und gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt:

2023	2024	2025 ff.
147,00 Euro	147,00 Euro	147,00 Euro

Für Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen, die durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes.

Ausgrabungen und Umbettungen von Särgen sind von Spezialfirmen auf Kosten des Antragstellers und nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung auszuführen.

Neue Säрге, Übersäрге, eine Umsargung oder erneute Leichenbeförderung etc. müssen vom Antragsteller über ein zugelassenes Beerdigungsinstitut besorgt werden.

Bei Ausgrabungen und Wiederbestattungen werden die Kosten für eine etwa notwendig werdende Sicherung benachbarter Gräber oder eine Wiederherstellung etwa beschädigter Nachbargräber besonders in Rechnung gestellt und zwar auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes.

## § 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte (Einzelgrab)

- (1) Für die **Überlassung** einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab (Einzelgrab) zur Beisetzung eines Verstorbenen **bis** zur Vollendung des **5. Lebensjahres**

2023	2024	2025 ff.
300,00 Euro	300,00 Euro	300,00 Euro

- b) Reihengrab (Einzelgrab) zur Beisetzung eines Verstorbenen **ab**  
Vollendung des **5. Lebensjahres**

2023	2024	2025 ff.
1.222,00 Euro	1.222,00 Euro	1.222,00 Euro

- (2) Für die **Verlängerung** des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) (§§ 18 und 25 der Friedhofsordnung) wird folgende Gebühr erhoben:

- a) Für ein Reihengrab (Einzelgrab)  
für 5 Jahre der Verlängerung

2023	2024	2025 ff.
244,00 Euro	244,00 Euro	244,00 Euro

- b) Bei der erstmaligen Verlängerung wird zusätzlich die Grabräumungsgebühr gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 fällig

## § 9

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Doppel- und Familien 3er/4er) und Urnenwahlgrabstätten (2er/4er)

- (1) Für die **Überlassung** einer Wahlgrabstätte (Doppel, Familien 3er/4er) für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für ein **Wahlgrab** (Doppelgrab)

2023	2024	2025 ff.
2.750,00 Euro	3.150,00 Euro	3.413,00 Euro

- b) Für **jede weitere Grabstelle** je

2023	2024	2025 ff.
1.320,00 Euro	1.466,00 Euro	1.466,00 Euro

- (2) Für die **Überlassung** einer Urnenwahlgrabstätte (2er/4er) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:

- a) Für ein 2er-Urnenwahlgrab (0,50 x 1,00 m)

2023	2024	2025 ff.
600,00 Euro	900,00 Euro	1.310,00 Euro

b) Für ein 4er-Urnenwahlgrab (1,00 x 1,00 m)

2023	2024	2025 ff.
1.150,00 Euro	1.750,00 Euro	2.620,00 Euro

(3) Für die **Verlängerung** des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Doppel, Familien 3er/4er) bzw. Urnenwahlgrabstätte (2er/4er) (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 24, 25 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten (Doppel, Familien 3er/4er)  
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung

2023	2024	2025 ff.
77,00 Euro	113,00 Euro	113,00 Euro

b) bei Urnenwahlgrabstätten (2er)  
je Jahr der Verlängerung

2023	2024	2025 ff.
29,00 Euro	43,00 Euro	43,00 Euro

c) bei Urnenwahlgrabstätten (4er)  
je Jahr der Verlängerung

2023	2024	2025 ff.
57,00 Euro	87,00 Euro	87,00 Euro

(3) Bei der Verlängerung einer Wahlgrabstätte (Doppel- und Familie 3er/4er und Urnenwahlgrabstätte 2er/4er) wird zusätzlich die Grabräumungsgebühr gem. § 11 Abs. 2 fällig.

(5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **§ 10** **Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

(1) Für die **Überlassung** nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen

2023	2024	2025 ff.
1.200,00 Euro	1.400,00 Euro	1.610,00 Euro

b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Rasengrab für 2 Urnen

2023	2024	2025 ff.
893,00 Euro	1.160,00 Euro	1.160,00 Euro

c) Für eine Beisetzungsstelle in einem Rasengrab für 1 Sarg

2023	2024	2025 ff.
1.222,00 Euro	1.222,00 Euro	1.222,00 Euro

d) Für eine Beisetzungsstelle in einem Rasengrab für 2 Säрге

2023	2024	2025 ff.
2.750,00 Euro	3.150,00 Euro	3.413,00 Euro

e) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen zur Aufnahme von 1 Urne

2023	2024	2025 ff.
547,00 Euro	655,00 Euro	655,00 Euro

(2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

(3) Für die **Verlängerung** des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer bzw. einer Beisetzungsstelle in einem Rasengrab für Urnen (§§ 26 Abs. 2. 28 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden je Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen

2023	2024	2025 ff.
46,00 Euro	53,00 Euro	53,00 Euro

b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Rasengrab für Urnen zur Aufnahme von 2 Urnen

2023	2024	2025 ff.
31,00 Euro	38,00 Euro	38,00 Euro

(4) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer bzw. einer Beisetzungsstelle in einem Rasengrab für Urnen gelten Abs. 1 a und b entsprechend.

**§ 11**  
**Gebühren für Grabräumung**

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei

1) Kindergräbern

2023	2024	2025 ff.
132,00 Euro	132,00 Euro	132,00 Euro

2) Einzelgräbern

2023	2024	2025 ff.
179,00 Euro	179,00 Euro	179,00 Euro

3) Doppelgräbern

2023	2024	2025 ff.
274,00 Euro	274,00 Euro	274,00 Euro

4) Familiengräbern (3er)

2023	2024	2025 ff.
329,00 Euro	329,00 Euro	329,00 Euro

5) Familiengräbern (4er)

2023	2024	2025 ff.
347,00 Euro	347,00 Euro	347,00 Euro

6) Urnengräbern (2er)

2023	2024	2025 ff.
128,00 Euro	128,00 Euro	128,00 Euro

7) Urnengräbern (4er)

2023	2024	2025 ff.
132,00 Euro	132,00 Euro	132,00 Euro

## 8) Rasengrab (Urne)

2023	2024	2025 ff.
62,00 Euro	62,00 Euro	62,00 Euro

## 9) Rasengrab (Sarg)

2023	2024	2025 ff.
71,00 Euro	71,00 Euro	71,00 Euro

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung und Verlängerung der Grabstätte.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung aufgestellt wurde (§ 35 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei

### 1) Kindergräbern

2023	2024	2025 ff.
132,00 Euro	132,00 Euro	132,00 Euro

### 2) Einzelgräbern

2023	2024	2025 ff.
179,00 Euro	179,00 Euro	179,00 Euro

### 3) Doppelgräbern

2023	2024	2025 ff.
274,00 Euro	274,00 Euro	274,00 Euro

### 4) Familiengräbern (3er)

2023	2024	2025 ff.
329,00 Euro	329,00 Euro	329,00 Euro

### 5) Familiengräbern (4er)

2023	2024	2025 ff.
347,00 Euro	347,00 Euro	347,00 Euro

6) Urnengräbern (2er)

2023	2024	2025 ff.
128,00 Euro	128,00 Euro	128,00 Euro

7) Urnengräbern (4er)

2023	2024	2025 ff.
132,00 Euro	132,00 Euro	132,00 Euro

8) Rasengrab (Urne)

2023	2024	2025 ff.
62,00 Euro	62,00 Euro	62,00 Euro

9) Rasengrab (Sarg)

2023	2024	2025 ff.
71,00 Euro	71,00 Euro	71,00 Euro

b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

- (3) Bei einer vorzeitigen Räumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts gem. § 32 Abs. 1 der Friedhofsordnung werden für den der Gemeinde dadurch entstehenden zusätzlichen künftigen Pflegeaufwand pro Jahr der vorzeitigen Beendigung folgende Gebühren erhoben:

a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten je Grabstelle

2023	2024	2025 ff.
38,00 Euro	38,00 Euro	38,00 Euro

b) bei Urnenwahlgrabstätten (2er)

2023	2024	2025 ff.
12,00 Euro	12,00 Euro	12,00 Euro

c) bei Urnenwahlgrabstätten (4er)

2023	2024	2025 ff.
25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro

Die Gebühr entsteht abweichend von § 3 Abs. 1 mit der Genehmigung der vorzeitigen Räumung.

## § 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

- 1) einmalig

2023	2024	2025 ff.
18,00 Euro	18,00 Euro	18,00 Euro

- 2) für die Dauer von 1 Jahr

2023	2024	2025 ff.
55,00 Euro	55,00 Euro	55,00 Euro

- 3) für die Dauer von 5 Jahren

2023	2024	2025 ff.
200,00 Euro	200,00 Euro	200,00 Euro

- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 30 der Friedhofsordnung)

2023	2024	2025 ff.
12,00 Euro	12,00 Euro	12,00 Euro

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.09.2016 außer Kraft.

Hasselroth, den 28.11.2022

Der Gemeindevorstand

Pfeifer  
Bürgermeister